

## STATUTEN

### 1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Fussballclub Stäfa 1895 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stäfa.
- Art. 2 Der FC Stäfa 1895 bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere die Pflege und Förderung des Fussballsports sowie der Kameradschaft.
- Art. 3 Der FC Stäfa 1895 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der UEFA und der FIFA sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- Art. 4 Der FC Stäfa 1895 ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Die Clubfarben sind schwarz-weiss.

### 2. Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitgliederkategorien

Der FC Stäfa 1895 besteht aus:

- a) Aktive
- b) Senioren
- c) Junior/innen
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Freimitgliedern
- f) Passivmitgliedern
- g) Supportern/Gönnern
- h) Funktionären

### Art. 7 Aktive, Senioren und Junior/innen

Über die Aufnahme dieser Mitgliederkategorien entscheiden die zuständigen Vorstandsmitglieder. Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spieler/innen müssen von den Eltern oder vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

### Art. 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.



### Art. 9 Freimitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, zum Freimitglied ernennen.

# Art. 10 Passivmitglieder, Supporter/Gönner und Funktionäre

Diese Personen und Firmen werden durch die zuständigen Vorstandsmitglieder rekrutiert. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 11 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austretende haftet dem Verein gegenüber für ausstehende Beiträge, Bussen usw. Eine Austrittsgebühr ist nicht zu entrichten.

## Art. 12 Übertritt

Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedern und umgekehrt kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit erfolgen. Die Beiträge sind in diesem Fall im Verhältnis der Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten.

### Art. 13 Suspension/Ausschluss

Mitglieder, welche den Statuten oder den Beschlüssen des Vereins und des Vorstands zuwiderhandeln, das Ansehen des Clubs durch ihr Verhalten schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand vom Trainings- und Spielbetrieb suspendiert oder gar aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beschwerden über ein Mitglied sind dem Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Beschlüsse des Vorstands sind der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss kann Einsprache erhoben werden, welche an der nächsten Generalversammlung zu behandeln ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. 14 Bekanntgabe der Mutationen

Mutationen von Aktiven, Senioren und Junioren/innen sind dem zuständigen Vorstandsmitglied umgehend zu melden und an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

### Art. 15 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung der Versammlungs-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind angehalten, das Ansehen und die Interessen des Clubs jederzeit zu wahren und zu fördern.



Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Aktiven, Senioren und Junior/innen mit A-Jahrgängen obligatorisch, für die übrigen Mitgliederkategorien fakultativ. Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen. Über Sanktionen für unentschuldigt fern gebliebene Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### 3. Organe und Kompetenzen

### Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### Art. 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. Zudem hat eine Publikation in der Zürichsee-Zeitung zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Leitbildes
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder, sofern dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt, von diesen einberufen werden. Ihr stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Generalversammlung zu.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.



#### Art. 18 Stimmrecht und Mehrheit

Aktive, Senioren, Junior/innen ab 18 Jahren, Ehren- und Freimitglieder sind an der Generalversammlung einfach stimmberechtigt. Passivmitglieder, Supporter/Gönner und Funktionäre haben kein Stimmrecht.

In den Versammlungen wird nach offenem Handmehr abgestimmt. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### Art. 19 Statuten

Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, welche ausschliesslich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ein bei der Auflösung des Vereins verbleibender Vermögensbestand ist dem Gemeinderat Stäfa zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich der Fussballclub Stäfa 1895 auf Grund dieser Statuten neu konstituiert.

#### Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind jährlich durch die Generalversammlung zu wählen. Alle Vorstandsmitglieder sind beliebig wieder wählbar.

Der Vorstand hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen.

## Art. 21 Vorstandsaufgaben

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte und führt die Aufsicht über die Abteilungen. Er wählt die in den einzelnen Abteilungen tätigen Funktionäre.

#### Art. 22 Abteilungen

Der Vorstand legt die einzelnen Abteilungen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Die Abteilungen arbeiten selbständig, sind indessen verpflichtet, den Vorstand über wichtige Angelegenheiten zu orientieren. Beschlüsse des Vorstands sind verbindlich.

### Art. 23 Rechnungsrevisor/innen

Die Rechnungsrevisor/innen haben die Aufgabe, alle Betriebs- und Vermögensrechnungen sowie die Abrechnungen der Kommissionen zu kontrollieren und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.



#### 4. Finanzen

## Art. 24 Einnahmen

Die Haupteinnahmequellen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vereinsanlässe
- c) Werbe-/Sponsoringbeiträge
- d) Gönnerbeiträge

Die Beiträge aller Mitgliederkategorien werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, aktive Freimitglieder sowie noch aktive Funktionäre und Schiedsrichter des Vereins sind beitragsfrei.

### Art. 25 Bussen

Der Vorstand ist ermächtigt, Bussen bis zu maximal eines Jahres-Mitgliederbeitrages für Vergehen gegenüber dem Verein, Nichtbeachten von Aufgeboten zu Wettspielen und Arbeitsleistungen usw. zu verfügen. Dem Bestraften steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

#### Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 5. Schlussbestimmungen

### Art. 27 Inkrafttreten

Die Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Oktober 2019 und treten nach erfolgter Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband in Kraft.

Beschlossen und genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 28. Oktober 2021.

Genehmigt durch den Schweizerischen Fussballverband am 7. Januar 2022

Stäfa, 04.M. 2-21

Schweizerischer Fussballverband

Fussballclub Stäfa 1895

Roger Küng

Marco Keck

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Muri, den 08.11.2021......

Dominique Schaub

Präsident

Vize-Präsident